

**Vorlage zum Tagesordnungspunkt 4 b)
der Zweckverbandssitzung am 12.12.2019
(öffentlich)**

**Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung nach § 46, Abs. 4 des
Baugesetzbuches auf das Landratsamt Biberach – Vermessungsamt als Umlegungsstelle**

Beschlussvorschlag

Mit der Durchführung des gesetzlichen Umlegungsverfahrens "IGI Rißtal" wird das Landratsamt Biberach – Vermessungsamt als Umlegungsstelle beauftragt.
Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die im Entwurf vorliegende "Vereinbarung nach § 46, Abs. 4 des Baugesetzbuches zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Baulandumlegung "IGI Rißtal", Gemarkung Warthausen“ mit dem Landratsamt Biberach – Vermessungsamt abzuschließen.

Sachdarstellung und Begründung:

Ein gesetzliches Umlegungsverfahren ist nach § 46, Abs. 1 vom Zweckverband in eigener Verantwortung durchzuführen. § 46, Abs. 4 des Baugesetzbuches bietet dem Zweckverband aber auch die Möglichkeit, seine Befugnisse zur Durchführung der Umlegung auf eine geeignete Behörde, wie z. B. auf das Landratsamt Biberach – Vermessungsamt, zu übertragen.

Durch die Übertragung entfallen die Bildung eines Umlegungsausschusses und die Einrichtung einer Geschäftsstelle beim Zweckverband. Da die beauftragte Behörde sämtliche Verwaltungsaufgaben übernimmt, entfällt außerdem die Bereitstellung von Personalkapazitäten des Zweckverbandes. Die Übertragung nützt den bei der beauftragten Behörde vorhandenen Sachverstand voll aus. Befangenheitsprobleme treten nicht auf. Von der Übertragung unberührt bleibt die Rechtsstellung des Zweckverbandes als Verfahrensbeteiligte.

In einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Landratsamt Biberach– Vermessungsamt werden insbesondere die Befugnisse der Umlegungsstelle, die Mitwirkungsrechte der Gemeinde und die Übernahme der Kosten geregelt.

(Entwurf der Vereinbarung siehe Anlage)

Aufgestellt:
Warthausen, 25.11.2019
Wolfgang Jautz
Zweckverbandsvorsitzender